

Regulierungen der Netzbetreiber

Die Lkw-Hersteller können die ihnen auferlegten Flottengrenzwerte ohne entsprechende Rahmenbedingungen nicht erreichen. Eine der wichtigsten Rahmenbedingungen ist die Ladeinfrastruktur für Lkw. Hier ist die Ausbaugeschwindigkeit entscheidend für den Hochlauf der E-Mobilität im Schwerlastverkehr, dabei sind die Netzanschlüsse für den Aufbau der Lkw-Ladeinfrastruktur ein entscheidender Flaschenhals.

Nach heutigem Verfahren bearbeiten Netzbetreiber Anfragen zu Netzanschlüssen nach dem „First Come, First Serve-Prinzip“. Um den reibungslosen Ausbau der Lkw-Ladeinfrastruktur zu gewährleisten und somit zu verhindern, dass die E-Mobilität aufgrund mangelnder Ladekapazitäten nicht wachsen kann, müssen Netzanschlüsse für Lkw-Ladeinfrastruktur, zumindest temporär, priorisiert behandelt werden. Die Grundlage für priorisierte Netzanschlüsse könnte analog zu § 8 EEG ausgestaltet werden. Da diese Priorisierung nicht auf Dauer nötig ist, sondern mit Erreichen festgelegter Ausbauziele hinfällig wird, kann sie analog zu § 1a SchnellLG befristet werden. Das könnte entweder im Schnellladegesetz angefügt werden oder im EnWG § 17 (1).

Die Anpassungen der §§ 17, 17a und 20b aus dem Referentenentwurf zum EnWG in der letzten Legislaturperiode sind ausdrücklich zu begrüßen gewesen. Damit würde das Antragsverfahren transparenter gestaltet, der Einstieg in die Planung erleichtert und eine benutzerfreundliche Verwaltung der bestehenden Netzanschlüsse ermöglicht.